

REGIERUNG VON OBERBAYERN LUFTAMT SÜDBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Flughafen Memmingen GmbH (FMM) auf Genehmigung des Plans zur Änderung/Erweiterung des Südbereichs nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG;

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach den § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Az.: ROB-3721.25_03-3

Die Flughafen Memmingen GmbH (FMM) plant im Bereich des südlichen Bebauungsbandes des Verkehrsflughafens die Errichtung eines Frachtteilzentrums (VTZ), eines Parkhauses sowie Anpassungen an den bereits geplanten Hallen, dem Vorfeld 6 und den Erschließungsflächen. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche liegt vollständig auf dem Flughafengelände, welches mit Beschluss vom 01.03.2013 (PFB 2013) planfestgestellt wurde. Hierdurch wird insgesamt das südliche Bebauungsband an der westlichen Flughafengrenze erweitert. Im Osten am Vorfeld 5 soll eine festgesetzte Halle für die Abstellung von GAT-Flugzeugen geringfügig angepasst werden. Dabei sollen in diesem Bereich auch PKW-Stellplätze geschaffen werden. Die Standorte befinden sich auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Änderungsvorhaben eines vormals unter die UVP-Pflicht fallendes Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, hier insbesondere auf Tiere, Luft und Wasser, sind nicht zu erwarten.

Es kommt zu einer Flächeninanspruchnahme von Böden. Allerdings handelt es sich an dem Standort um lössbeeinflusste Braunerdeböden mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Bei der Landschaft gibt es keine Besonderheiten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Grundwasser ist in ca. 12m Tiefe und durch Lösslehmüberdeckung geschützt. An dem Standort bestehen keine Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten.

Die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bestehen in der Überbauung von Vegetation (ca. 1,7 ha neue Flächeninanspruchnahme). Die zusätzlichen nachteiligen Wirkungen werden durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen reduziert oder durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Lärm und Schadstoffimmissionen liegen jetzt schon aufgrund der Flughafennutzung vor. Die Erweiterung führt nicht zu einer beachtlichen Erhöhung, die zu nachteiligen Auswirkungen führen könnten. Im Umkreis des Vorhabens befinden sich ausschließlich durch den Flughafenbetrieb bzw. gewerblich genutzte Flächen.

Auch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erkennen.

Auch im Zusammenwirken mit anderen Bauprojekten am Flughafen sind keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Postfach 24 14 42, 85336 München-Flughafen, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder unter der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 25.03.2026

Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern

gez.
Matthes
Regierungsdirektor